

- 1934 U. Steusloff: Die Rotalgen *Bangia* und *Thorca* im Rhein-Herne-Kanal. Die Natur am Niederrhein. Jahrg. X, Heft 1, S. 9—18.
- 1935 I. Wallner: Zur Kenntnis der Gattung *Oocardium*. Hedwigia Bd. 75, S. 130—136.
- 1936 I. Wallner: Eine gesteinsbildende Süßwasser-Alge Deutschlands. Natur und Volk. Bd. 66, S. 85—94.

Der Schutz der Pflanzen und Tiere nach dem Reichsnaturschutzgesetz.

Von Hermann SCHURHAMMER, Straßburg.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Pflanzen und Tieren sind in der „Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. 3. 1936“ in der Fassung vom 16. 3. 1940 niedergelegt. Dadurch sind die früher bekannten landesgesetzlichen Regelungen aufgehoben worden.

Pflanzenschutz.

Die Verordnung verbietet:

1. Die mißbräuchliche Nutzung, Verwüstung oder übermäßige Entnahme wildwachsender Pflanzen aller Art, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke.

Das Verbot betrifft nicht die ordnungsgemäße Nutzung des Bodens durch Ernte, Weide und dergleichen, bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung und bei Kulturarbeiten, sowie das ordnungsgemäß genehmigte Sammeln von Heilpflanzen, wohl aber das übermäßige Sammeln seltener Pflanzen durch Fachbotaniker.

Die Erziehung zur Achtung vor den Schöpfungen der Natur ist eine der schönsten Aufgaben der Schule und aller Heimatvereine.

2. Im Interesse des Vogelschutzes, vom 15. März bis 30. September:
 1. Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen.
 2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen.
 3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

Ein gemeinsamer Runderlaß des badischen Kultusministers, des badischen Finanzministers und des Reichsnährstandes Landesbauernschaft Baden vom 20. November 1937 ordnet darüber hinaus einen ganzjährigen Schutz der Hecken an und ein Erlaß des Reichsbauernführers vom 23. 1. 1940 hat zum Ausdruck gebracht, daß es des Führers besonderer Wunsch ist, daß der Anpflanzung und Erhaltung natürlicher Hecken besondere Beachtung geschenkt wird.

3. Das Aussäen oder Anpflanzen (Ansalben) standortsfremder oder ausländischer Pflanzen in der freien Natur; das gilt nicht für landwirtschaftliche Grundstücke, Gärten Parks, Friedhöfe, Versuchsfelder und für forstwirtschaftliche Zwecke.
Diese Bestimmung hat den Zweck, die Verfälschung der heimatischen Natur durch fremde Gewächse zu verhindern.
4. Die Beschädigung, Entfernung, das Pflücken, Ausgraben etc. der folgenden wildwachsenden

vollkommen geschützten Pflanzenarten:

1. Straußfarn, *Struthiopteris germanica* Willd.
2. Hirschzunge, *Scolopendrium vulgare* Smith.
3. Königsfarn, *Osmunda regalis* L.
4. Federgras, *Stipa pennata* L.
5. Lilien *Lilium*, alle einheimischen Arten (einschließlich Türkenbund).
6. Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.
7. Schwertel, Siegwurz, *Gladiolus*, alle einheimischen Arten.
8. Orchideen, Knabenkräuter, *Orchidaceae*, die folgenden Gattungen und Arten:
Frauschuh, *Cypripedium calceolus* L.
Waldvögelein, *Cephalanthera*
Kohlröschen, Brändlein, *Nigritella*.
Kuckucksblume, *Platanthera*.
Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume *Ophrys*.
Dingel, *Limodorum abortivum* (L.) Swarz.
Riemenzunge, *Himantoglossum hircinum* L.
9. Pfingstnelke, Felsennelke, *Dianthus caesius* Smith.
10. Berghähnlein, *Anemone narcissiflora* L.
11. Alpenanemone, Teufelsbart, *Anemone alpina* L., einschließlich ihrer gelben Abart *Anemone sulphurea* L.
12. Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.
13. Akelei, *Aquilegia*, alle einheimischen Arten.
14. Küchenschelle, *Pulsatilla*, alle einheimischen Arten.
15. Frühlingsadonisröschen, *Adonis vernalis* L.
16. Weiße und gelbe Seerosen, *Nymphaea* und *Nuphar*, alle einheimischen Arten.
17. Diptam, *Dictamnus albus* L.
18. Seidelbast, Steinrösl, *Daphne*, alle einheimischen Arten.
19. Stranddistel oder Seestrand-Mannstreu und Blaudistel oder Alpen-Mannstreu, *Erygium maritimum* L. und *E. alpinum* L.
20. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.
21. Aurikel, Petergamm, *Primula Auricula* L. und alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula*,
22. Gelber Fingerhut, *Digitalis ambigua* Murr. und *Digitalis lutea* L.

23. Enzian, *Gentiana*, die folgenden Arten:
 Stengelloser Enzian, *Gentiana acaulis* L.
 mit den beiden Unterarten: *Gentiana Clusii* Pu.S u.
Gentiana Kochiana Pu.S;
 Gefranzter Enzian, *Gentiana ciliata* L.
 Lungen-Enzian, *Gentiana Pneumonanthe* L.
 Gelber Enzian, *Gentiana lutea* L.
24. Edelweiß, *Leontopodium alpinum* L.
25. Edelrauten, *Artemisia*, alle Hochgebirgsarten.

Es sind dies durchweg Pflanzen, die ohne Schutzbestimmungen in ihrem Bestand äußerst bedroht sind.

Dies Verbot gilt auch für ein einzelnes Stück und gegenüber dem Grundstückseigentümer. Die geordnete Nutzung der Grundstücke (z. B. durch Mähen, Beweiden, Entwässern, Roden) ist dagegen gestattet.

5. Die Beschädigung oder das Entfernen (Ausgraben, Abschneiden etc. der unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln oder der Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden

teilweise geschützten Pflanzenarten:

1. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
2. Meerzwiebel, *Scilla*, alle einheimischen Arten.
3. Wilde Hyazinthe, *Muscari*, alle einheimischen Arten.
4. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.
5. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucoium ver-
num* L.
6. Grüne und schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose, *Helleborus viridis* L. und *Helleborus niger* L.
7. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen:
 Leimkraut, *Silene*
 Hauswurz, *Sempervivum*
 Steinbrech, *Saxifraga*
 Mannsschild, *Androsace*.
8. Himmelschlüssel, Primel, alle nicht oben genannten Arten.

Die oberirdischen Teile dieser Pflanzen, ausgenommen die Rosetten, dürfen also in kleinen Mengen gepflückt werden.

Die geschützten Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen weder mitgeführt, verwendet, in den Handel gebracht, ein- oder ausgeführt, noch erworben werden.

Wer sie garten- oder feldmäßig baut und in den Handel bringen will, bedarf einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er anbaut; wer damit handelt oder sie verarbeitet, bedarf einer Bescheinigung des Erzeugers, wer sie einführt, eines Ursprungsnachweises.

6. **Das Sammeln von Pflanzen nichtgeschützter Arten,**
 auch von Heilkräutern, für den Handel oder gewerbliche Zwecke, ohne einen Erlaubnisschein der Ortspolizei- oder Forstbehörde. Vor Ausstellung der Erlaubnis ist der zuständige Naturschutzbeauftragte zu hören.

Die folgenden Arten dürfen für den

Handel oder gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden:

1. Rippenfarn, *Blechnum spicant* (L.) Smith.
2. (Schlangenmoos), Bärlapp, *Lycopodium*, alle einheimischen Arten.
3. Eibe, *Taxus baccata* L.
4. Wacholder, *Juniperus communis* L. mit Ausnahme der Beeren.
5. Meerzwiebel, *Scilla*, alle einheimischen Arten.
6. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L. und Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucoium vernum* L.
7. Narzissen, *Narcissus*, alle einheimischen Arten.
Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose, Hel-
9. Schwertlilie, *Jris*, alle einheimischen Arten.
leborus niger L.
10. Händelwurz, *Gymnadenia*, und Knabenkraut, *Orchis* alle einheimischen Arten.
11. Gagelstrauch, *Myrica Gale* L.
12. Trollblume, *Trollius europaeus* L.
13. Eisenhut, *Aconitum*, alle einheimischen Arten.
14. Leberblümchen, *Hepatica triloba* Gil.
15. Sonnentau, *Drosera*, alle einheimischen Arten.
16. Hülse, Stechpalme, *Jlex aquifolium* L.
17. Geißbart, *Aruncus silvester* Kost.
18. Eichenblättriges Wintergrün, *Chimophila umbellata* (L.) Nutt.
19. Sumpfporst, Mottenkraut, *Ledum palustre* L.
20. Alpenrosen, alle Arten, *Rhododendron ferrugineum* L., *R. hirsutum* L. und *Rhodothamnus Chamaecistus* L.
21. Himmelschlüssel, *Primula*, alle nicht vollkommen geschützten Arten.
22. Enzian, *Gentiana*, alle nicht vollkommen geschützten Arten.
23. Tausendgüldenkraut, *Erythraea*, alle einheimischen Arten.
24. Echter oder Gelber Speik, *Valeriana celtica* L.
25. Bergwohlverleih, *Arnica montana* L.
26. Stengellose Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel, *Carlina acaulis*.

Die Freigabe in Gebieten, wo sie häufig vorkommen, ist durch die höhere Naturschutzbehörde (Minister des Kultus und Unterrichts) bei Nr. 4, 13, 16, 19, 21, 23, 25, 26 möglich.

Für künstlich angebaute Arten gilt das Gleiche wie oben.

Die Entnahme für den persönlichen Bedarf ist gestattet, soweit nicht die Bestimmung unter (1) ihm entgegenstehen.

7. Die unbefugte Entnahme von Schmuckreisig von Bäumen und Sträuchern in Wäldern, Gebüschern und Hecken.

Die Oberste Naturschutzbehörde (Reichsforstmeister) oder mit ihrer Ermächtigung die Höheren Naturschutzbehörden (Kultusminister) können Ausnahmegewilligungen von diesen Bestimmungen zulassen.

Im Elsaß gelten die Reichsgesetze noch nicht. Es ist hier eine besondere

Naturschutzverordnung für das Elsaß vom 9. 7. 1941

erlassen worden, die die wesentlichen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und der Reichsnaturschutzverordnung übernommen hat.

Es sind hier die dem Elsaß fehlenden Pflanzen weggelassen, einige hier besonders bedroht erscheinende Pflanzen neu aufgenommen worden.

Im Elsaß sind außer den im Reichsgebiet vollkommen geschützten Arten noch die folgenden vollkommen geschützt:

Gelbe Narzisse, *Narcissus pseudonarcissus* L.
 Orchideen, alle einheimischen Arten.
 Frühlings-Küchenschelle, *Anemone vernalis* L.
 Enzian, alle einheimischen Arten.
 Rosenwurz, *Sedum Rhodiola* DC.
 Kampferbeifuß, *Artemisia camphorata* Vill.
 Weißer Germer *Veratrum album* L.

Die Listen der teilweise geschützten und der für das Sammeln nicht freigegebenen stimmen mit den Reichslisten überein.

Alle diese Schutzbestimmungen schützen nur bestimmte, namentlich aufgeführte Pflanzenarten bzw. Pflanzengattungen. Wo Pflanzengemeinschaften geschützt werden sollen, kann dies nur durch die Erklärung der betreffenden Grundstücke zum Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet erfolgen. Von dieser Möglichkeit ist in Baden bereits weitgehend Gebrauch gemacht worden.

Tierschutz.

In den Schutz der Tiere teilen sich das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 und seine Ausführungsbestimmungen einerseits und die Naturschutzverordnung andererseits.

Soweit das Reichsjagdgesetz Tiere als jagdbar bezeichnet, werden sie vom Reichsjagdgesetz behandelt. Die Naturschutzverordnung dagegen befaßt sich nur mit dem Schutz der nichtjagdbaren Tiere.

Der Schutz der jagdbaren Tiere erfolgt im Reichsjagdgesetz dadurch, daß

1. die jagdbaren Tiere nur durch den Jagdberechtigten und nach den Bestimmungen des Reichsjagdrechts erlegt werden dürfen,
2. gewisse Arten von Nachstellungen untersagt sind, z. B. die Verwendung von Gift, von künstlichen Lichtquellen, Fanggruben, Schlingen, Tellereisen, Jagd an Futterplätzen und dergleichen mehr,
3. der Abschluß so geregelt wird, daß ein gesunder, für Land- und Forstwirtschaft tragbarer Wildbestand erhalten wird,
4. Belohnung für Abschluß oder Fang von Raubvögeln weder ausgesetzt noch bezahlt und empfangen werden dürfen,

5. einer Reihe von jagdbaren Tieren Schonzeiten zugebilligt werden, innerhalb deren sie mit der Jagd zu verschonen sind; bei einzelnen Arten ist die Schonzeit ganzjährig sodaß dadurch ein absoluter Schutz erzielt ist.

A. Vögel

Unter den jagdbaren Vogelarten unterscheidet das Reichsjagdgesetz (bezw. die Ausführungsbestimmungen)

- a) jagdbare Vögel **ohne Schonzeit**: Bläßhuhn, Fischreiher, Haubentaucher, Habicht, Rohrweihe, Sperber;
- b) jagdbare Vögel **mit beschränkter Schonzeit**: Brachvögel, Enten, Gänse, Möven, Fasanen, Schnee-, Hasel-, Stein- und Rebhühner, Birk- und Auerhahn, Schnepfen, Ringeltauben, Drosseln, Busard, Trapphahn;
- c) jagdbare Vögel **mit ganzjähriger Schonzeit**: Gabelweihe, Kornweihe, Schwarzbrauner Milan, Wespenbussard, Uhu, alle Käuze und Eulen, Kolkkrabe, alle Falken, Stein-, See-, Schlangen- und Fischadler, Wachtel, Birk- und Auerhenne, Kranich, Trapphuhn, Hohl- und Turteltaube, Storch, Schwarzstorch, Singschwan, Brandgans, Kolben- und Eiterente, Große- und Zwergrohrdommel, Kormoran, Purpur- und Nachtreiher und zahlreiche andere Sumpf- und Wasservögel.

Die Gelege und Nester des Federwilds sind ganzjährig geschützt, ausgenommen die Möveneier und die der unter Ziff. a) aufgeführten Arten, die der Jagdberechtigte zerstören, bezw. an sich nehmen darf.

Die Naturschutzverordnung

schützt alle **nichtjagdbaren Vogelarten**, auch einheimische und wildlebende, mit Ausnahme von Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher, Elster, Feld- und Haussperling.

Mit Ausnahme dieser 7 ungeschützten Vogelarten darf daher der **Nichtjagdberechtigte** allen übrigen Vogelarten weder nachstellen, noch sie mutwillig beunruhigen, fangen, töten, noch ihre Eier und Nester oder andere Brutstätten beschädigen oder wegnehmen, sofern er nicht zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden Ausnahmebewilligung erhalten hat, was bei Dohle, Star, Grünling, Bluthänfling und Eisvogel möglich ist.

Aber auch den 7 ungeschützten Arten darf nicht unbeschränkt und mit allen Mitteln nachgestellt werden.

Zu den **geschützten** einheimischen, nicht jagdbaren, wildlebenden Vogelarten zählen:

Aus der **Ordnung der Sperlingvögel**: Tannenhäher, Dohlen, Alpenkrähen, Kernbeißer, Zeisige, Girlitze, Gimpel, Kreuzschnabel, Steinsperling, Amsel, Lerchen, Pieper, Bachstelzen, Baum- und Mauerläufer, Kleiber, Meisen, Goldhähnchen, Würger, Seidenschwanz, Fliegenfänger, Schnäpper, Sänger, Rötlinge, Rotkehlchen, Steinschmätzer, Braunellen, Schlüpfker (Zaunkönig, Wasseramsel) Schwalben;

Aus der **Ordnung der Segler**: Tagsegler

Aus der Ordnung der Nachtschwalben: Nachtsegler
Aus der Ordnung der Hopfe: Wiedehopf
Aus der Ordnung der Bienenfresser: Bienenfresser
Aus der Ordnung der Fischervögel: Eisevögel
Aus der Ordnung der Racken: Blauracke
Aus der Ordnung der Spechtvögel: Spechte, Wendelhals
Aus der Ordnung der Kuckucksvögel: Kuckuck
also auch die nicht bei uns brütenden Zugvögel, Winter- und Irrgäste.
Nester der Kleinvögel dürfen in der Zeit vom 1. Oktober bis
1. März, Vogelnester an Gebäuden auch zu andern Zeiten — sofern
sie keine Jungen enthalten — vom Eigentümer entfernt werden.

Ferner ist verboten:

1. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unversehrte fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, zu befördern, andern zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
2. Vögel zu blenden, geblendete Vögel zu halten, zu befördern, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. tote, verletzte oder kranke Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufzusammeln,
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die das Entschlüpfen sich darin verfangender Vögel ermöglicht,
5. Kinder beim Beseitigen von Nestern oder beim Fangen von Vögeln zu beteiligen.

Unbeaufsichtigte Katzen dürfen in der Zeit vom 15. März bis 15. August und während der Schneedeckung des Bodens in Gärten, Friedhöfen, Parks und ähnlichen Anlagen durch den am Grundstück Nutzungsberechtigten (Eigentümer, Pächter, Mieter) gefangen, aber nicht getötet werden. Der Eigentümer der Katze ist zu benachrichtigen; wenn er sie nicht abholt, ist das Tier an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das sie tötet.

Der Jagdberechtigte dagegen hat auf Grund des § 40 RJG das Recht der Tötung von Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Haus betroffen werden.

Der **Fang von Stubenvögeln** ist nur für eine beschränkte Anzahl von Arten und nur mit besonderer Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erlaubt. Die mit Genehmigung gefangenen Vögel sind vorschriftsmäßig zu beringen.

Nicht vorschriftsmäßig beringte geschützte Vögel, oder ihre Bälge, Nester, Eier dürfen weder mitgeführt, versendet, befördert, noch in den Handel gebracht werden.

Ein- und Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde erlaubt.

B. Die übrigen wildlebenden Tiere.

Zu den jagdbaren Säugetieren, die aufgrund des Reichsjagdgesetzes das ganze Jahr hindurch Schonzeit haben, also praktisch vollkommen geschützt sind, gehören:

Wisent, Steinbock, Wildkatze, Luchs, Nerz, Bär, Fischotter, Biber, Gemse (in Baden). Die übrigen Großsäuger genießen keine oder beschränkte Schonzeit.

Zum Schutze der übrigen nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere ist nach § 23 der Naturschutzverordnung verboten:

1. sie ohne vernünftigen Zweck in Massen zu fangen oder zu töten,
2. ohne Erlaubnis der Obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zur Bekämpfung oder Ausrottung dieser Tiere zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

Gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Obersten Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

Aufgrund der Naturschutzverordnung sind die folgenden Tierarten geschützt:

1. Säugetiere: Igel, alle Spitzmäuse, ausgenommen die Wasserspitzmaus, Fledermäuse, Siebenschläfer, Baum- und Gartenschläfer, Haselmaus;
2. Kriechtiere: Sumpfschildkröte, alle Eidechsen, Blindschleiche, Ringel-, Würfel-, Schling- und Äskulapnatter;
3. Lurche: Feuer- und Alpensalamander, die Kröten und Unken, Laubfrosch, alle Frösche mit Ausnahme des Grasfroschs und des Wasserfroschs;
4. Kerbtiere, Insekten: Segelfalter, Apollo, Wiener Nachtpfauenauge, Alpenbock, Puppenräuber, Pechschwarzer Wasserkäfer, Hirschkäfer, Rote Waldameise.

Es ist verboten, Tiere dieser Arten mutwillig zu töten, zu fangen, die Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brutstätten der geschützten Kerbtierarten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen; die Tiere oder bei den Kerbtieren ihre Eier, Larven, Puppen oder Nester lebend oder tot mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, ändern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen, ganz oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten.

Das Aneignen einzelner Tiere zur eigenen Haltung ist bei der Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, den Lurchen und beim Igel (hier nur vom 1. Oktober bis 1. März) gestattet.

Das Verbot der gewerblichen Verarbeitung erstreckt sich (und zwar auch auf eingeführte Tiere)

auf alle einheimischen Tagfalter (ausgenommen die weißflügeligen Weißlinge)

auf alle einheimischen Schwärmer, Ordensbänder und Bärenspinner
auf alle Rosen- und Goldkäfer.

Weinbergschnecken dürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli nicht gesammelt werden.

Das unbefugte Fangen von Maulwürfen auf fremden Grundstücken ist verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde kann den Fang zeitweise überhaupt verbieten.

Weitere Bestimmungen.

Händler, Präparatoren, Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, deren Bälge, Puppen, Larven, Eier und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch führen.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung oder zur Förderung der Bodenkultur werden durch die allgemeinen Schutzbestimmungen nicht berührt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen zur Verhinderung wirtschaftlicher Schäden, zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Zweck der Tierhaltung auf Grund eines von der zuständigen Naturschutzbehörde ausgestellten amtlichen Ausweises gestattet werden.

Die Leiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher, naturwissenschaftlicher Anstalten dürfen für Forschungs- und Unterrichtszwecke einzelne Stücke geschützter Pflanzen und Tiere entnehmen.

Über eine interessante Kalkpflanzengesellschaft im Wehratal im südlichen Schwarzwald.

Von Karl MÜLLER, Freiburg i. Br.

In meiner ersten Arbeit über Kalkpflanzen im Schwarzwald (diese „Mitteilungen“ N. F. Bd.3 Heft 10 ff. 1935) hatte ich schon darauf hingewiesen, ein ähnliches Kalkpflanzenvorkommen, wie am Hirschsprung im Höllental, im Feldseekessel und anderwärts, sei von mir früher (1905) auch im Wehratal festgestellt worden. Diesen Standort hatte ich später nicht mehr gefunden, ich glaubte darum er sei bei der Verbreiterung der Wehratalstraße zerstört worden. Das trifft nun glücklicherweise nicht zu, denn am 18. Juni 1939 glückte es mir den Fundort beim „Wildenstein“ wieder zu entdecken, an einer Stelle, wo die Felsen beiderseits des Baches hoch ansteigen, sodaß die Straße nur durch Felssprengungen Platz finden konnte.

Die Fundstelle der Kalkpflanzen stellt eine nach Norden gerichtete, durch eine überhängende Felswand entstandene, nasse Felsnische auf der linken Bachseite in etwa 500 m Höhe dar. Das Gestein besteht aber nicht, wie ich in Erinnerung hatte, aus Granit, sondern aus einer Ruschelzone des Gneis, die durch durchsickerndes Wasser und die Nordlage immer feucht bleibt. Somit liegen im Wehratal genau die gleichen Gesteinsverhältnisse vor, wie an den Kalkpflanzenfundorten am Hirschsprung im Höllental und an den Felswänden am Feldsee.

Tropfwasser einer Stelle in der Felsnische im Wehratal zeigt eine Wasserstoffionenkonzentration von $\text{pH} = 6,93$ und $7,05$. Das Wasser

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1939-1944

Band/Volume: [NF_4](#)

Autor(en)/Author(s): Schurhammer Hermann

Artikel/Article: [Der Schutz der Pflanzen und Tiere nach dem Reichsnaturschutzgesetz \(1941\) 321-329](#)